

Satzung

§1 Präambel

Die Japanische Kultur findet zunehmend großen Anklang durch ihre Unterhaltungsmedien in Form von Literatur, Filmen und Spielen. Die dadurch steigende Auseinandersetzung der Jugend mit der Japanischen Popkultur findet Ausdruck in künstlerischen Tätigkeiten wie Kostümbau, Zeichnen und kreativem Schreiben.

Die Japanische Kultur ist facettenreich und bietet Alternativmodelle zur europäischen Kultur. Gleichzeitig ist sie geprägt von großer Affinität zum Digitalen, wodurch sie für viele „Digital Natives“ faszinierend ist. Aus diesem Grund ist sie besonders geeignet, um diese zu erreichen.

Unser Ziel als ehrenamtlicher Verein ist es, die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, insbesondere Jugendlichen, zu ermöglichen, damit sie gemeinsam ihre interkulturellen und medialen Kompetenzen erweitern.

§2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nippon–Aachen Community für Anime & Manga“, kurz „Nacama“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck des Vereins

Nacama verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der japanischen Kultur und sozialem Austausch. Wir möchten die Begegnung von daran Interessierten und die Völkerverständigung fördern.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden: Schaffen von Veranstaltungs- und Begegnungsstätten für Jugendliche und Gleichgesinnte, Durchführung von Kultur- und Bildungsveranstaltungen (Conventions, Ausstellungen, Aufführungen, Konzerte, Sportveranstaltungen, Wettbewerbe, Workshops), Förderung und Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten, Schaffung der Möglichkeit einer sinnvollen und kreativen Freizeitbeschäftigung und Gestaltung.

Diese Arbeit erfolgt im Sinne folgender Prinzipien:

- Eintreten für ein friedliches und gewaltfreies Miteinander.
- Förderung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und demokratischer Denk- und Verhaltensweisen.
- Gegen Faschismus, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Sexismus.
- Für soziale und politische Emanzipation.

Siehe hierzu auch Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlungen bezüglich beschlossener Aktivitäten des Vereins.

§5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die seine Ziele unterstützen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Nennung von Gründen für den Beitritt zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand. Wurde ein Antragsteller abgelehnt, darf dieser vor einer Mitgliederversammlung eine erneute Abstimmung über seine Mitgliedschaft verlangen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten und in angemessenem und verhältnismäßigem Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder des Vereins erhalten Vergünstigungen auf vereinsbezogene entgeltspflichtige Tätigkeiten des Vereins. Die Festschreibung der genauen Vergünstigungen obliegt dem Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen beim Verein hinterlegten Mitgliedsdaten dem Vorstand mitzuteilen.

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, zu dessen Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Senat.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (postal oder per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor

dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn der Vorstand und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§14 Senat

Zusätzlich zum Vorstand verfügt der Verein über einen Senat.

Wird kein Senat gewählt oder kommt kein Senat zustande, darf die Mitgliederversammlung

auf einen Senat verzichten.

Jede Senatsperson wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen für ein bestimmtes Projekt. Eine Senatsperson kann für einen vordefinierten Zeitraum eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Senatsperson abzurufen.

Der Senator vertritt die Interessen seines Projektes gegenüber dem Verein. Mit Ausnahme von finanziellen und repräsentativen Vollmachten verfügt eine Senatsperson über die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorstand.

Der Vorstand kann beschließen, einer Senatsperson ein Budget zur Verfügung zu stellen, das zum Zwecke des jeweiligen Projektes genutzt wird.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§16 Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung

Über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt worden war.

Für die Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eingereichte Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen in Einzeländerungen aufzuteilen und unabhängig voneinander zu behandeln.

Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen zur Behebung von Rechtschreib- oder Grammatikfehlern sowie zur Umnummerierung müssen nicht im Vorfeld eingereicht werden, sondern können von der Mitgliederversammlung direkt beschlossen werden.

Satzungsänderungen, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen

Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins angekündigt wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der auflösenden Mitgliederversammlung gewählten gemeinnützigen Verein.